

21

BUNDESGERICHTSHOF

2088 091

BESCHLUSS

VII ZB 1/65

in Sachen

der Firma Karl O [REDACTED], B [REDACTED]-A [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Paul J ä [REDACTED] & Sohn, B [REDACTED]-A [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter

Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED],

II. Instanz:

[REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED], -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 10. Juni 1965 durch den Senatspräsidenten Glanzmann
und die Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel,
Dr. Vogt, Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
- 13. Zivilsenat in Darmstadt - vom 4. Februar 1965
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten ihres Rechtsmittels
zu tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht Darmstadt hat die Beklagte am
16. September 1964 zur Zahlung von 29.659,10 DM
verurteilt. Das Urteil wurde ihr am 24. September
1964 zugestellt. Mit einem am 27. Oktober 1964 beim
Oberlandesgericht eingereichten Schriftsatz hat sie
gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und gleichzeitig
wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung ihres Gesuchs hat die Beklagte
vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter 1. Instanz,
Rechtsanwalt G., habe mit Schreiben vom 15. Oktober
1964 den Rechtsanwalt Dr. H. gebeten, Berufung
einzulegen. Am Tage darauf habe der Bürovorsteher des
Rechtsanwalts G. das Auftragsschreiben nebst

Handakten zu dem Gericht nach Darmstadt genommen, um es dort in das Fach des Rechtsanwalts Dr. H. [REDACTED] zu legen. Durch ein Versehen habe er jedoch das Schreiben mit den Akten in das benachbarte Fach des Rechtsanwalts Dr. K. [REDACTED] gelegt. Da Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] als Syndikusanwalt nur wenig mit dem Gericht zu tun habe und deshalb sein Fach nur in größeren Zeitabständen leere, habe sich der Irrtum erst anlässlich eines weiteren Schreibens des Rechtsanwalts G. [REDACTED] an Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], das letzterer erst am 26. Oktober 1964 erhalten habe, herausgestellt.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat nicht auf das Verschulden des Bürovorstehers abgestellt. Es ist jedoch der Auffassung, daß den Rechtsanwalt G. [REDACTED] selbst ein Verschulden an der Säumnis treffe, weil er nicht die Bestätigung der Mandatserteilung überwacht habe. Hätte er dies getan, so hätte er noch rechtzeitig der Sache nachgehen und den Irrtum seines Bürovorstehers aufdecken können. Die Versäumung der Berufungsfrist beruhe daher nicht auf einem unabwendbaren Zufall (§ 232 ZPO).

Dem ist beizutreten.



Der Bundesgerichtshof hat schon in seinem Beschluß vom 14. Februar 1953 - III ZB 18/54 - (NJW 1955, 671) die Auffassung vertreten, daß ein Rechtsanwalt, der einen anderen Anwalt mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftrage, sich üblicherweise den Eingang des Auftrags bestätigen lasse, und daß er deshalb auch verpflichtet sei, den rechtzeitigen Eingang der Bestätigung zu überwachen. Der erkennende Senat schließt sich dieser Ansicht an. Dabei macht es auch keinen Unterschied, daß es sich in dem dort entschiedenen Fall um die Wahrung der Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand handelte.

Den von der Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Auffassung angeführten Entscheidungen lagen anders. In dem Beschluß des BGH vom 2. Juli 1952 - IV ZB 48/52 - (LM Nr. 20 zu § 233 ZPO) handelte es sich um die Übersendung eines Urteils mit Zustellungsvermerk an den Korrespondenzanwalt. Ähnlich verhielt es sich auch bei dem Urteil vom 30. September 1958 - VIII ZR 133/57 (LM Nr. 38 zu § 232 ZPO = NJW 1958, 2015), wo der Anwalt seine Partei über den Zeitpunkt der Zustellung unterrichtete (anders aber auch für den Fall der Unterrichtung des Verkehrsanwalts der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1957 - VII ZB 16/57 = Vere.R. 1957, 810). Die in BGHZ 9, 118 und LM Nr. 13 und 18 zu § 232 ZPO entschiedenen Fälle hatten die Frage zum Gegenstand, ob der Anwalt den Eingang eines richtig zur Post gegebenen oder in das Postfach des Gerichts gelegten Rechtsmittelschriftsatzes überwachen müsse. Die Verneinung dieser Pflicht in diesen Entscheidungen rechtfertigte sich schon dadurch.

daß - anders als bei einem Rechtsanwalt - eine Eingangsbestätigung des Gerichts in der Regel nicht zu erwarten ist.

Die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Bestätigung einer Mandatserteilung ergibt sich im Gegensatz zu den von der Beschwerdeführerin angeführten Fällen auch daraus, daß der angeschriebene Anwalt möglicherweise verhindert oder nicht bereit ist, das Mandat zu übernehmen, und schon deshalb eine rechtzeitige Klarstellung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erforderlich ist.

Es kommt im vorliegenden Fall schließlich noch hinzu, daß Rechtsanwalt G. in seinem Schreiben vom 15. Oktober 1964 den Rechtsanwalt Dr. H. noch ausdrücklich "der guten Ordnung halber" gebeten hatte, ihm die Übernahme des Mandats zu bestätigen. Damit hat er auch selbst zu erkennen gegeben, daß er der Bestätigung der Mandatserteilung Bedeutung beimmaß.

Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Heimann-Trosien

Rietschel

Dr. Vogt

Dr. Finke